



Personenbetreuung

Daheim gut betreut



Informationen für betreuungsbedürftige Personen und deren Angehörige

Eine Publikation der Berufsgruppe der Personenbetreuung der
Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung NÖ



Zuhause ist's
am schönsten.

www.daheimbetreut-noe.at



Unsere PersonenbetreuerInnen sind nah am Menschen

Wenn wir über Nahversorgung reden, dann denken wir in erster Linie meist an Lebensmittel, an Dinge des täglichen Bedarfs. Dabei übersieht man leicht, dass eine echte Nahversorgung noch viel mehr umfasst – und dass Niederösterreichs PersonenbetreuerInnen da unbedingt dazugehören. Sie sind nah für uns da, wenn wir sie brauchen. Sie sind nah am Menschen. Und sie sorgen dafür, dass wir versorgt sind, wenn Hilfe nötig ist.

Ob es nun um eine zeitlich begrenzte Unterstützung geht oder eine intensivere Betreuung rund um die Uhr – PersonenbetreuerInnen in Niederösterreich stehen für Qualität, Verlässlichkeit und, besonders wichtig, Menschlichkeit. Eine gute Betreuung schafft Lebensqualität für die zu betreuende Person. Und für die Angehörigen ist es auch gut zu wissen, dass ein Mensch, der ihnen wichtig ist, in guten Händen ist und professionell betreut wird. In dieser Broschüre erfahren Sie mehr dazu. Und ein „Danke“ an alle, die diese wertvolle Arbeit leisten!



Wolfgang Ecker
Präsident der Wirtschaftskammer Niederösterreich



Die Personenbetreuung ist ein fixer Bestandteil unseres Gesundheits- und Betreuungssystems geworden

Die Personenbetreuung hat sich nachhaltig als fixer Bestandteil in unserem Gesundheitssystem etabliert. Und zahlreiche Studien und Umfragen belegen: Personenbetreuung zählt zu den bevorzugten Betreuungsarten, denn die meisten Menschen möchten in den eigenen vier Wänden betreut werden.

Auch in der Phase des Coronavirus im Jahr 2020 hat sich die Personenbetreuung als zuverlässig herausgestellt, sie hat unter den Betreuungsformen mit das geringste Infektionsrisiko. Dennoch arbeiten wir als Interessenvertretung weiterhin an Optimierungen. Dazu zählen eine Erhöhung der Förderung und weitere Qualitätsverbesserungen. Mit der Einführung des ÖQZ (Österreichisches Qualitätszertifikat für 24-Stunden-Vermittlungsagenturen) wurde ein erster wichtiger Schritt gesetzt. Damit wollen wir die zahlreichen Vermittlungsagenturen in Österreich – und insbesondere in Niederösterreich – weiterentwickeln und den PersonenbetreuerInnen sowie den zu betreuenden Familien noch mehr Transparenz, Kostenwahrheit und vor allem verpflichtende Qualitätsvisiten bieten.

Trotz aller Unkenrufe ist Personenbetreuung das einzig leistbare Betreuungsmodell – wären die PersonenbetreuerInnen angestellt, könnte sie sich nur ein verschwindend geringer Teil der Bevölkerung leisten. Wir sind froh und dankbar, dass immer mehr PersonenbetreuerInnen aus den diversen Ländern sich für diese Art der Tätigkeit entscheiden und damit einen wertvollen Beitrag für unsere alternde Bevölkerung leisten. Mit der Schaffung der Personenbetreuungsakademie bieten wir unseren PersonenbetreuerInnen in Niederösterreich eine effiziente und nahezu kostenlose Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung in ihren Heimatländern.

Alle weiteren Informationen bekommen Sie auf www.daheimbetreut-noe.at, wo Sie auch unsere Musterverträge und aktuellen News abrufen können. Sollten Sie als Vermittlungsagentur oder als PersonenbetreuerIn Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne auch per E-Mail unter dienstleister.gesundheit@wknoe.at zur Verfügung.



Freundliche Grüße
Robert Pozdena

Obmann der Fachgruppe der Personenberatung und Personenbetreuung NÖ, Berufsgruppensprecher Personenbetreuung NÖ



PERSONENBETREUUNG

BETREUUNG IN VERTRAUTER UMGEBUNG

DAS ANGEBOT:

FLEXIBEL UND INDIVIDUELL AN IHRE BEDÜRFNISSE ANGEPASST

Die Betreuung kann tageweise, stundenweise oder „rund um die Uhr“ (24-Stunden-Betreuung) erfolgen. Das Modell der selbstständigen PersonenbetreuerInnen ist eine leistbare Alternative für pflegende Angehörige.

AN WEN RICHTET SICH DAS ANGEBOT?

Selbstständige PersonenbetreuerInnen können all jenen Personen ein individuelles Angebot machen, die aufgrund ihres Alters, einer Krankheit oder sonstiger Umstände Unterstützungsleistungen bei der Haushalts- und Lebensführung benötigen. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Bezieher von Pflegegeld, selbstverständlich können aber auch Personen, die kein Pflegegeld beziehen, die Dienste von PersonenbetreuerInnen in Anspruch nehmen.

Das Angebot von PersonenbetreuerInnen richtet sich aber auch an Angehörige, die die Betreuung von Familienmitgliedern in der Regel selbst durchführen und nur kurzfristig aufgrund einer Krankheit, eines Urlaubs oder sonstiger wichtiger Gründe eine Ersatzbetreuungskraft brauchen.





AUFGABENBEREICH

DIE TÄTIGKEIT VON PERSONENBETREUERINNEN UMFASST LAUT § 159 GEWO FOLGENDE BEREICHE:

BETREUUNGSTÄTIGKEITEN

Den Kernbereich der Tätigkeit von PersonenbetreuerInnen bildet die Betreuung und Begleitung ihrer Kunden im Alltag:

- Haushaltsnahe Dienstleistungen
 - Zubereiten von Mahlzeiten
 - Erledigung von Einkäufen und Botengängen
 - Reinigungstätigkeiten und Hausarbeiten
 - Betreuung und Versorgung von Haustieren und Pflanzen
- Unterstützung bei der Lebensführung und im Alltag
 - Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen sowie bei der Gestaltung des Tagesablaufs
- Gesellschafterfunktion: Da gerade im Alter die Gefahr von Vereinsamung ein häufiges Problem ist, gehört es auch zu den Aufgaben von PersonenbetreuerInnen,
 - sich mit ihren Kunden zu unterhalten,
 - sie bei ihren Aktivitäten zu begleiten
 - und bei der Aufrechterhaltung ihrer gesellschaftlichen Kontakte zu unterstützen.
- Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über für die betreute Person getätigte Ausgaben
- Praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel

PFLEGERISCHE TÄTIGKEITEN

Folgende pflegerische Tätigkeiten (§ 3b GuKG) dürfen PersonenbetreuerInnen ohne Aufsicht durchführen, solange keine medizinischen Gründe vorliegen, die eine Delegation durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege notwendig machen:

- Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Unterstützung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen, Gehen sowie Transfer

Wichtig: Achten Sie darauf, dass die gewünschten Leistungen im Betreuungsvertrag mit dem/der PersonenbetreuerIn explizit angeführt sind!

ÄRZTLICHE TÄTIGKEITEN

Folgende ärztliche Tätigkeiten (§ 15 Abs. 7 GuKG) dürfen PersonenbetreuerInnen nur nach schriftlicher ärztlicher Anordnung mit Anleitung und Unterweisung durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson oder durch einen Arzt durchführen:





- Verabreichung von Arzneimitteln
- Anlegen von Bandagen und Verbänden
- Verabreichen von subkutanen Insulininjektionen und/oder subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifen
- Einfache Wärme- und Lichtanwendungen

Tipp: Dass keine medizinischen Gründe vorliegen, die eine Delegation verpflichtend notwendig machen, sollte zu Ihrer eigenen Absicherung von einem Arzt bestätigt werden.

DIE DELEGATION PFLEGERISCHER UND ÄRZTLICHER TÄTIGKEITEN

Unter der Delegation pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten versteht man die Übertragung pflegerischer bzw. ärztlicher Tätigkeiten an PersonenbetreuerInnen. Dies erfordert neben einer schriftlichen Anordnung auch eine Anleitung und Unterweisung durch einen Arzt oder einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

VORAUSSETZUNGEN

Im Sinne der Qualitätssicherung müssen in der Betreuung stets folgende Voraussetzungen bei der Delegation ärztlicher und pflegerischer Tätigkeiten erfüllt sein:

- Die Delegation pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten darf nur im Einzelfall erfolgen. Das heißt, dass PersonenbetreuerInnen die Tätigkeit nur an der Person durchführen dürfen, für die die Delegation erfolgt ist.



- Pflegerische und ärztliche Tätigkeiten dürfen nur ausgeübt werden, sofern die Betreuungskraft dauernd oder zumindest regelmäßig über längere Zeiträume im Privathaushalt der zu betreuenden Person anwesend ist.
- Es muss eine schriftliche Einwilligung der zu betreuenden Person oder eines Angehörigen vorliegen. Es muss eine schriftliche Anordnung hinsichtlich der Tätigkeiten von der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson bzw. dem Arzt vorliegen.
- Im Rahmen der Anleitung und Unterweisung muss ausdrücklich auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übernahme der Tätigkeit durch den/die PersonenbetreuerIn hingewiesen werden.

Wichtig: Selbst wenn eine Betreuungskraft eine Ausbildung zur diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson hat, darf sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als PersonenbetreuerIn die pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten nur nach einer entsprechenden Delegation durch einen Arzt oder eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson durchführen.

- Die Person, die die Anleitung und Unterweisung vornimmt, muss sich vergewissern, dass der/die PersonenbetreuerIn über die erforderlichen Fähigkeiten zur Durchführung der übertragenen Tätigkeiten verfügt.
- Die Delegation von pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten ist befristet und endet spätestens mit dem jeweiligen Betreuungsverhältnis.

- **Dokumentationspflicht:** Die Delegation pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten muss durch den Arzt bzw. die diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson dokumentiert werden. Auch die PersonenbetreuerInnen sind verpflichtet, die Durchführung der übertragenen Tätigkeiten ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren.
- **Informationspflicht:** PersonenbetreuerInnen müssen alle Informationen, die für die Delegation von Bedeutung sein könnten, unverzüglich der anordnenden Person bekannt geben. Das betrifft insbesondere eine Veränderung des Zustandsbildes der betreuten Person oder eine Unterbrechung der Betreuungstätigkeit.
- **Kontrollpflicht:** Die Durchführung der delegierten pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten muss regelmäßig durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. durch einen Arzt kontrolliert werden.

Tipp: Konsultieren Sie vor Beginn des Betreuungsverhältnisses einen Arzt, um zu klären, welche pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten übertragen werden müssen.



ÖSTERREICHISCHES QUALITÄTSZERTIFIKAT



FÜR VERMITTLUNGSAGENTUREN IN DER 24-STUNDEN-BETREUUNG BIETET EINE WEITERE QUALITÄTSSTEIGERUNG IN DER BRANCHE

**BEI EINER ZERTIFIZIERTEN AGENTUR KÖNNEN SIE SICH ALS KUNDIN
BZW. KUNDE FOLGENDEN NUTZEN ERWARTEN:**

- Transparenz in den Verträgen und Leistungen ist gewährleistet.
- Klare Rahmenbedingungen für die PersonenbetreuerInnen sind definiert.
- Qualitätssicherung durch Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen vor Beginn der Betreuung sowie mindestens einmal im Quartal. Damit ist sichergestellt, dass die über die Betreuung hinausgehenden pflegerischen Aufgaben und Erfordernisse gesetzeskonform durch Pflegefachkräfte begutachtet und umgesetzt werden.
- Ein umfangreicher Notfallplan liegt vor, damit alle Beteiligten rasch reagieren können.
- Die Vermittlungsagentur kümmert sich bei auftretenden Differenzen zwischen der betreuten Person und den Betreuungspersonen um eine rasche und nachhaltige Lösung.
- Bei Ausfall der Betreuungsperson wird ein Ersatz binnen 3 Tagen gestellt.

Informationen zum Qualitätszertifikat für Vermittlungsagenturen und eine Übersicht über alle zertifizierten Vermittlungsagenturen finden Sie unter folgendem Link: www.oeqz.at

QUALITÄTSSICHERUNG

VERPFLICHTENDE MASSNAHMEN

FOLGENDE MASSNAHMEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG SIND VERPFLICHTEND VORGESEHEN:

- **Schriftlicher Betreuungsvertrag:** Im Betreuungsvertrag müssen alle zu erbringenden Leistungen erfasst sein.
- **Handlungsleitlinien für den Alltag und für den Notfall:** Die Handlungsleitlinien für den Alltag und für den Notfall müssen im Betreuungsvertrag enthalten sein und regeln, wie sich PersonenbetreuerInnen im Fall einer Verschlechterung des Zustands ihres Kunden zu verhalten haben (z. B. Verständigung von Angehörigen, Ärzten oder Einrichtungen, Ergreifung von Erste-Hilfe-Maßnahmen).
- **Dokumentation der erbrachten Dienstleistungen:** PersonenbetreuerInnen sind verpflichtet, ihre erbrachten Dienstleistungen in schriftlicher Form zu dokumentieren und diese Dokumentation allen Personen, die in die Pflege und Betreuung involviert sind, zugänglich zu machen.
- **Führung eines Haushaltsbuches:** Im Haushaltsbuch sind alle von PersonenbetreuerInnen getätigten Ausgaben zu verzeichnen. Das Haushaltsbuch ist gemeinsam mit der Belegsammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.





RECHTE & PFLICHTEN

DIE RAHMENBEDINGUNGEN DER PERSONENBETREUUNG

Das Ziel der Arbeit von PersonenbetreuerInnen ist das Wohl ihrer Kunden. Die Betreuungskräfte sind daher verpflichtet:

- Alle vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen,
- die Handlungsleitlinien für den Alltag und für den Notfall einzuhalten und jegliche Art von Gefahren für ihre Kunden zu vermeiden,
- mit anderen, ebenfalls in die Pflege und Betreuung involvierten Personen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten,
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden zu wahren
- und ihre erbrachten Leistungen ausreichend und regelmäßig in schriftlicher Form zu dokumentieren.

Selbstständig tätige PersonenbetreuerInnen haben folgende Rechte:

- Das Recht auf Auszahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts für ihre erbrachten Leistungen,
- das Recht, sich jederzeit vertreten zu lassen bzw. Hilfskräfte hinzuzuziehen,
- persönliche Weisungsfreiheit: Selbstständige PersonenbetreuerInnen dürfen bestimmte Dienstleistungen sanktionslos ablehnen.



FÖRDERUNGEN

FINANZIELLE ZUSCHÜSSE FÜR PERSONENBETREUUNG

1. FÖRDERUNG ZUR 24-STUNDEN-BETREUUNG

Diese Förderung kann entweder beim Sozialministerium Service oder beim Land Niederösterreich beantragt werden. Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung eines Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung gegeben sein:

- Vorliegen eines legalen Betreuungsverhältnisses (lt. § 1 Abs. 1 HausbetreuungsG)
- Bei Bezug von Pflegegeld ab Stufe 3
 - Nachweis der Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung
 - (fach-)ärztliche Bestätigung der Pflegestufe 3 und 4 (entfällt bei einer Förderung durch das Land Niederösterreich)
- Bei Bezug von Pflegestufe 1 und 2 und Vorliegen einer nachgewiesenen Demenzerkrankung (ärztliche Bestätigung) Förderung nur durch das Land Niederösterreich
- Der/die PersonenbetreuerIn muss entweder über eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen der eines Heimhelfers entspricht, verfügen
 - oder die Betreuung des Förderwerbers nachweislich seit mindestens sechs Monaten sachgerecht durchführen
 - oder es muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zur Übernahme ärztlicher Tätigkeiten vorliegen.



Einkommensgrenze

Die Förderung der 24-Stunden-Betreuung durch das Sozialministerium Service und das Land Niederösterreich ab Pflegestufe 3 beträgt 275,- Euro (ein/e PersonenbetreuerIn) bei einem maximalen Nettoeinkommen von 2.500,- Euro. Übersteigt das monatliche Nettoeinkommen diese Grenze um weniger als den maximalen Zuschuss, so ist der Differenzbetrag zu gewähren, sofern dieser mindestens 50,- Euro beträgt.

Die Antragsstellung

Der Antrag auf Förderung der 24-Stunden-Betreuung ist entweder eigenhändig, von einem gesetzlichen Vertreter oder von einem Angehörigen zu unterfertigen und bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministerium Service oder beim Land Niederösterreich einzubringen.



Die Höhe der staatlichen Förderung

Die staatliche Förderung für die Beschäftigung selbstständiger PersonenbetreuerInnen beträgt bis zu 550,- Euro für zwei selbstständig tätige Betreuungskräfte bzw. bis zu 275,- Euro für eine selbstständige Betreuungskraft und wird zwölfmal jährlich ausbezahlt. Die Einsatzzeiten müssen in jedem Fall das im Hausbetreuungsgesetz genannte Mindestausmaß von 48 Stunden pro Woche erreichen.

Nähere Informationen können Sie bei folgenden Stellen anfordern:

Land Niederösterreich: post.pflegehotline@noel.gv.at

Sozialministerium Service NÖ: post@sozialministeriumservice.at

Tipp: Alle erforderlichen Unterlagen für die Beantragung der Zuschüsse können online auf der Website des Sozialministerium Service www.sozialministeriumservice.at heruntergeladen oder unter der Tel. 05 99 88 angefordert werden.

2. ZUWENDUNG ZUR UNTERSTÜTZUNG PFLEGENDER ANGEHÖRIGER

Angehörige, die die Betreuung unterstützungsbedürftiger Familienmitglieder selbst übernehmen, können unter bestimmten Voraussetzungen beim Sozialministerium Service einen Antrag auf finanzielle Unterstützung zur Finanzierung einer Ersatzbetreuungskraft stellen, wenn sie aufgrund von Krankheit, Urlaub oder sonstiger wichtiger Gründe verhindert sind.

3. STEUERLICHE ABSETZBARKEIT VON BETREUUNGSKOSTEN

Gemäß EStG sind bei einer Betreuung zu Hause die damit verbundenen Aufwendungen ab Bezug von Pflegegeld der Stufe 1 zur Gänze als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Dabei können alle im Zusammenhang mit der Betreuung anfallenden Aufwendungen und Ausgaben, wie z. B.

- Kosten für das Betreuungspersonal und
- Aufwendungen für Organisationen zur Vermittlung von Personenbetreuung (damit sind die Kosten einer Vermittlungsagentur gemeint), geltend gemacht werden. Diese sind um die erhaltenen steuerfreien Zuschüsse (z. B. Pflegegeld, Zuschuss zu den Betreuungskosten) zu kürzen.



Weiterführende Informationen zur steuerlichen Absetzbarkeit von Betreuungskosten finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen unter: www.bmf.gv.at

DIE WAHL DER BETREUUNGSKRAFT

SO FINDEN SIE GEEIGNETE PERSONENBETREUUNG

Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen bei der Suche nach geeigneten PersonenbetreuerInnen zur Verfügung:

ORGANISATION VON PERSONENBETREUUNG

Organisationen von Personenbetreuung, sogenannte Vermittlungsagenturen, unterstützen Sie sowohl bei der Auswahl geeigneter PersonenbetreuerInnen als auch in allen bürokratischen Fragen. Sie verfügen in der Regel über ein dichtes Netzwerk an Kontakten zu PersonenbetreuerInnen und können Ihnen dadurch – gegebenenfalls auch sehr rasch – eine Ihren Anforderungen entsprechende Betreuungskraft vermitteln.

Die Organisationen sind verpflichtet, über die zulässigen Inhalte der Leistungen in der Personenbetreuung aufzuklären und den Preis anzugeben. Viele Organisationen bieten auch zusätzliche Leistungen wie telefonische Erreichbarkeit, regelmäßige Hausbesuche sowie laufende Dokumentation an, um die Qualität der Betreuung und der Pflege des jeweiligen Kunden zu sichern. Sie begleiten den Kunden während der gesamten Betreuungszeit und stehen beratend und unterstützend zur Seite.

PERSÖNLICHER KONTAKT & EMPFEHLUNG

Viele PersonenbetreuerInnen arbeiten auch unabhängig von Organisationen. Persönlicher Kontakt und Empfehlung sind gute Möglichkeiten, in Kontakt mit diesen PersonenbetreuerInnen zu treten. Laden Sie mögliche Kandidaten zu einem persönlichen Termin ein, in dem Sie einander kennenlernen und die konkrete Situation besprechen können und im Rahmen dessen die PersonenbetreuerInnen Sie umfassend über sich und ihre Arbeit informieren können.

Wichtig: PersonenbetreuerInnen dürfen Sie nicht unaufgefordert zu Werbezwecken aufsuchen.



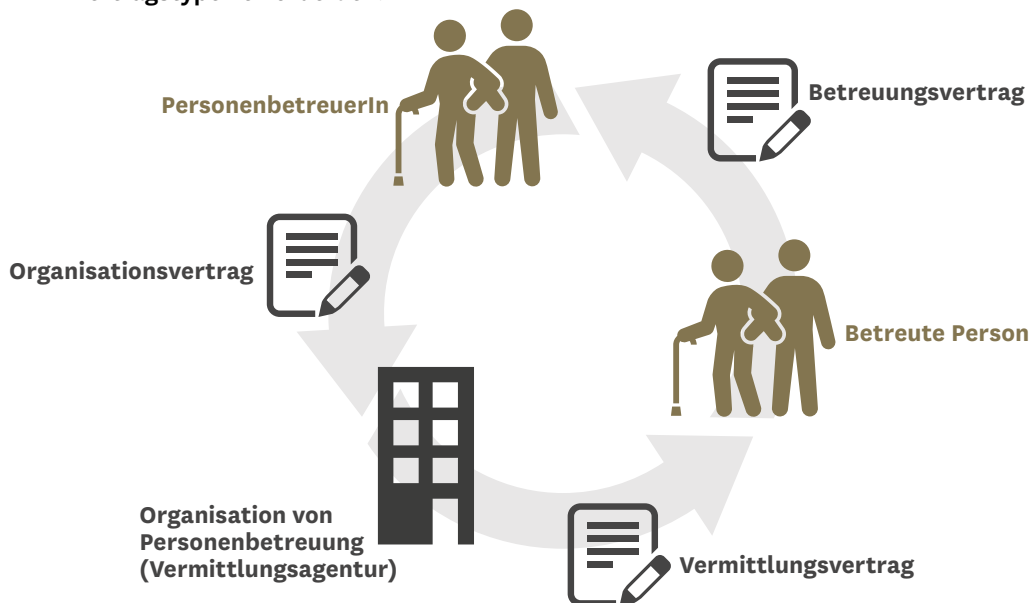
Das Dienstleistungsangebot der einzelnen Organisationen von Personenbetreuung ist sehr unterschiedlich. Lassen Sie sich in einem Erstgespräch detailliert über das jeweilige Angebot informieren und machen Sie einen Preis-Leistungs-Vergleich.



ABSCHLUSS EINES VERTRAGES

WICHTIGE INFORMATIONEN

Je nachdem, ob Sie einen Vertrag mit einer/m PersonenbetreuerIn oder mit einer Organisation von Personenbetreuung abschließen, sind unterschiedliche Vertragstypen erforderlich.



DER BETREUUNGSVERTRAG

zwischen dem Betreuungskunden bzw. dessen Angehörigen und den/der PersonenbetreuerIn: Er bildet die Grundlage jedes Betreuungsverhältnisses und muss zumindest folgende Punkte umfassen:

- Name und Anschrift der Vertragspartner
- Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses
- Leistungsinhalte (Tätigkeitsbereich)
- Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall (§ 160 Abs. 2 Z 1 GewO)
- Vereinbarung, ob im Falle der Verhinderung für eine Vertretung gesorgt ist, und allenfalls den Namen und die Kontaktadresse der Vertretung
- Die Fälligkeit und die Höhe des Honorars, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Gewerbetreibende selbst sämtliche Steuern und Beiträge erklärt und abführt
- Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses

DER VERMITTLUNGSVERTRAG

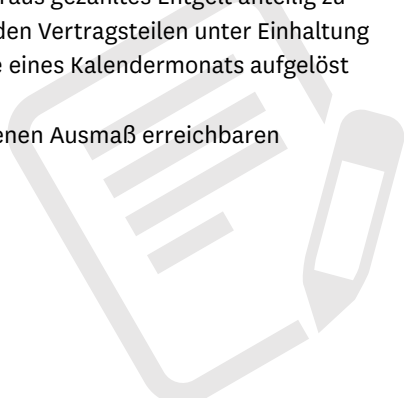
zwischen einer Organisation von Personenbetreuung und einem Betreuungskunden bzw. dessen Angehörigen: Die Organisation hat im Vorhinein den Betreuungsbedarf und die Betreuungssituation des Betreuungskunden zu prüfen. Weiters, ob der/die vorgesehene PersonenbetreuerIn den Betreuungsbedarf decken kann.

Der Vermittlungsvertrag muss zumindest folgende Inhalte umfassen:

- Den Namen (Firma) und die Anschrift der Vertragspartner
- Den Beginn und die Dauer des Vertragsverhältnisses
- Eine transparente Darstellung der Leistungsinhalte
- Die Fälligkeit und die Höhe des Preises, aufgliedert nach den einzelnen Leistungsinhalten
- Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses, wobei vorzusehen ist, dass der Vermittlungsvertrag durch den Tod der betreuungsbedürftigen Person aufgehoben wird und der zur Ausübung des Gewerbes der Organisation von Personenbetreuung Berechtigte ein im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten hat sowie, dass der Vertrag von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden kann
- Die Angabe eines in einem zeitlich angemessenen Ausmaß erreichbaren Ansprechpartners aufseiten des Vermittlers

Download der Verträge:

www.daheimbetreut-noe.at



BERATUNG & INFORMATION

WICHTIGE ANSPRECHPARTNER

LAND NIEDERÖSTERREICH

Amt der NÖ Landesregierung
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Tel.: +43 2742 9005-9095
E-Mail: post.pflegehotline@noel.gv.at

SOZIALMINISTERIUM SERVICE

Beratung zum Pflegegeld, zur finanziellen Unterstützung pflegender Angehöriger und zur finanziellen Förderung der 24-Stunden-Betreuung.

LANDESSTELLE NIEDERÖSTERREICH

Daniel-Gran-Straße 8/3. Stock, 3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 31 22 24, Fax: +43 2742 31 22 24-76 55
E-Mail: bundessozialamt.noel@basb.gv.at
www.bundessozialamt.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Beim Bundesministerium für Finanzen erhalten Sie Informationen zu allen Fragen rund um die steuerliche Absetzbarkeit von Betreuungskosten.

Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien
Telefon Bürgerservice: 050 233 765
FinanzOnline-Hotline: 050 233 790
E-Mail: buergerservice@bmf.gv.at
www.bmf.gv.at

FACHGRUPPE DER PERSONENBERATUNG UND PERSONENBETREUUNG NÖ

Die Fachgruppe ist die gesetzliche Interessenvertretung der insgesamt rund 17.000 selbstständigen PersonenbetreuerInnen und rund 220 Vermittlungsagenturen in Niederösterreich (Stand 09.09.2020). Sie setzt sich sowohl für die Berufsgruppe der PersonenbetreuerInnen als auch für die Vermittlungsagenturen für die Vertretung der Branche, ihre Professionalisierung und öffentlichkeitswirksame Positionierung ein. Darüber hinaus bündelt die Fachgruppe als Service- und Informationsstelle alle relevanten Informationen zum Thema Personenbetreuung und fungiert als erste Anlaufstelle für die beiden Gewerbe (Personenbetreuung und Organisation von Personenbetreuung).

KONTAKT

Fachgruppe der Personenberatung und Personenbetreuung NÖ

Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 851-19190, Fax +43 2742 851-19199

E-Mail: dienstleister.gesundheit@wknoe.at

www.wko.at/noe/personenberatung-personenbetreuung

www.daheimbetreut-noe.at

Auch die Bezirksstellen der Wirtschaftskammer NÖ stehen für Fragen zur

Verfügung: www.wko.at/Content.Node/wir/noe/Bezirksstelle

IMPRESSUM: Fachgruppe der Personenberatung und Personenbetreuung NÖ, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten, Tel.: +43 2742 851-19190, Fax: +43 2742 851-19199, www.wko.at/noe/personenberatung-personenbetreuung, www.daheimbetreut-noe.at, E-Mail: dienstleister.gesundheit@wknoe.at, Obmann: Robert Pozdena, Fachgruppengeschäftsführerin: Mag. Andrea Servus MSc, MBA

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung des Folders („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Fachgruppe der Personenberatung und Personenbetreuung NÖ ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Fotos: www.fotolia.com, iStockphoto.com, Gabriele Moser, Robert Kneschke, David Schreiber

Gestaltung: www.k25.at

Stand: September 2020

